

3778/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Öllinger, Freundinnen und Freunde haben am 10.3.1998 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 3810/J betreffend "staatliche Familienleistungen" gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:
ad 1 und 2

Im Rahmen der verfassungsrechtlichen Beurteilung des Erkenntnisses des Verfas - sungsgerichtshofes zur Familienbesteuerung durch Univ. Prof. Grabenwarter wurde auch die Frage einer einkommensabhängigen Gewährung von staatlichen Familien - leistungen untersucht.

Die verfassungsrechtliche Analyse kommt zu dem Schluß, daß die österreichische Familienförderung grundsätzlich vom Prinzip des horizontalen Lastenausgleichs ausgeht, das der Verfassungsgerichtshof in diesem Erkenntnis kürzlich erst eingemahnt hat. Im Fall der steuerlichen Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen verhält es sich aus Sicht des Verfassungsgerichtshofes so, daß auch Beziehern höherer Einkommen eine Steuerentlastung zukommen muß, die der entsprechenden Unterhaltsleistung angemessen ist.

Aus familienpolitischen Erwägungen wurde bei der Neuregelung der Familien - Besteuerung auf eine progressionsabhängige Differenzierung der steuerlichen Entlastung verzichtet und der Kinderabsetzbetrag für alle Familien in gleicher Höhe festgesetzt. Grundsätzlich hätte jedenfalls eine einkommensabhängige Gewährung von Familienleistungen in einem System der Individualbesteuerung den Nachteil, nicht auf die Anzahl der zu versorgenden Familienmitglieder Rücksicht zu nehmen. Unabhängig davon ist es jedoch möglich, familienpolitische Fördermaßnahmen auf einen bestimmten Personenkreis zu konzentrieren. Aus Gründen der notwendigen verstärkten Berücksichtigung von Familien mit mehreren Kindern wurde in diesem Sinne gemeinsam mit der Reform der Familienbesteuerung der Mehrkind - Zuschlag geschaffen. Diese Fördermaßnahme soll kinderreiche Familien finanziell entlasten und wird nur bis zu einem steuerpflichtigen Familieneinkommen von 42.000,- öS monatlich gewährt.